

# **BVGer E-4061/2009 vom 28. August 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4061\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4061_2009)

FR: TAF E-4061/2009 du 28 août 2012

IT: TAF E-4061/2009 del 28 agosto 2012

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Wiedererwägungsentscheide können, wie die ursprüngliche Verfügung, auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Ein Anspruch auf Wiedererwägung, abgeleitet namentlich aus dem Rechtsverweigerungsverbot (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) besteht unter anderem dann, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in erheblicher Weise verändert hat und somit die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Der Gesuchsteller hat dabei hinreichend substantiiert darzutun, worin die sich seit der rechtskräftigen Entscheidung erheblich veränderte Sach- oder Rechtslage begründet liegt (BVGE 2010/27 E. 2.1.1 f. m.w.H.).

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführenden machten in ihrem Wiedererwägungsgesuch vom 30. Mai 2009 geltend, die Sachlage habe sich seit den Urteilen der ARK vom 12. Juli 2004 (Beschwerdeführerin) und vom 12. Juli 2005 (Beschwerdeführer) insofern verändert, als sie inzwischen in der Schweiz in medizinischer Behandlung seien, um ihrem Kinderwunsch Nachachtung zu verschaffen. Weil eine entsprechende Behandlung in ihrem Heimatland nicht zur Verfügung stehe, erweise sich ein Vollzug der Wegweisung dorthin als unzulässig oder unzumutbar. Hinzu komme, dass inzwischen nicht mehr davon ausgegangen werden könne, sie verfügten in Angola über ein soziales Netz, nachdem es ihnen nicht mehr gelungen sei, zu ihren Angehörigen Kontakt aufzunehmen. Ob sie damit eine Veränderung der Sachlage im oben (E. 3.1) umschriebenen Sinne dargetan hatten, ist zweifelhaft (vgl. Zwischenverfügung vom 30. Juni 2009, oben Bst. F), kann aber im heutigen Zeitpunkt offen bleiben. Tatsache ist, dass das BFM auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten ist und es materiell geprüft hat. Im heutigen - massgeblichen - Zeitpunkt hat sich die Sachlage seit dem Eintritt der Rechtskraft der ursprünglichen Verfügungen vom 27. Februar 2004 und vom 25. Februar 2003 auf jeden Fall erheblich im oben umschriebenen Sinne verändert. Das BFM hatte Gelegenheit, sich im Rahmen von Schriftenwechseln zu diesen sich im Wesentlichen seit dem Frühjahr 2010 ergebenden neuen Sachumständen zu äussern und hat dies, wenn auch äusserst knapp, getan. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens wird die Frage sein, ob im heutigen Zeitpunkt dem Vollzug der Wegweisung Hindernisse entgegenstehen und die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist. Demgegenüber sind die Nichtanerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Verweigerung von Asyl und die Wegweisung als solche nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

### **E. 4.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

### **E. 4.2**

Die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Ist eine von ihnen erfüllt, gilt der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar, und die weitere Anwesenheit in der Schweiz ist gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden

wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 112 AuG i. V. m. Art. 84 Abs. 2 AuG), wobei in jenem Verfahren die Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dannzumal herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 m.w.H.).

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführenden begründeten ihr Wiedererwägungsgesuch vom 30. Mai 2009 hauptsächlich mit der IVF-Behandlung, die sie in der Schweiz begonnen hätten; weil sie einen durch Artikel 8 EMRK geschützten Anspruch darauf hätten, erweise sich der Vollzug der Wegweisung nach Angola, wo ihnen der Zugang zu dieser Behandlungsmethode nicht zur Verfügung stehe, als unzulässig, zumindest als unzumutbar. Wie bereits in der Zwischenverfügung vom 30. Juni 2009 (Sachverhalt, Bst. F) ausgeführt, dürfte diesem Argument kaum Erfolg beschieden sein. Hinzu kommt, dass der Sachverhalt in Bezug auf die IVF-Behandlung im heutigen Zeitpunkt kaum liquid sein dürfte. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der ursprünglichen Begründung des Wiedererwägungsgesuchs, der diesbezüglichen Begründung in der angefochtenen Verfügung vom 9. Juni 2009 und den Einwänden in der Rechtsmitteleingabe vom 23. Juni 2009 erübrigt sich aber bereits aufgrund des Umstandes, dass sich der Wegweisungsvollzug heute, wie der nachfolgenden Erwägung zu entnehmen ist, aufgrund neu hinzugekommener Umstände als unzumutbar erweist. Und dass sich auch eine Auseinandersetzung mit den beiden anderen Kriterien (Unzulässigkeit und Unmöglichkeit des Vollzugs) erübrigt, ergibt sich aus der alternativen Natur der Wegweisungsvollzugshindernisse. 5.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn die beschwerdeführende Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese Bestimmung findet unter anderem Anwendung auf Personen, die nach ihrer Rückkehr aufgrund einer medizinischen Notlage einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären. Dabei kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und wenn die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt (BVGE 2009/51 E. 5.5 m.w.H. und BVGE 2009/2 E. 9.3.2). 5.2 5.2.1 Den Akten sind keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin vor dem Brand im DZ Lyss vom Februar 2010 in physischer oder psychischer Hinsicht beeinträchtigt gewesen wäre. Demgegenüber wurde dieses Ereignis offensichtlich zum Auslöser gesundheitlicher Beschwerden, die sich seit diesem Vorfall trotz engmaschiger Therapie - darunter mehrere stationäre Behandlungen in der UPD-Klinik - nicht verbessert, sondern soweit verschlimmert haben, dass bis heute von einer äusserst labilen psychischen Gesundheit der Beschwerdeführerin ausgegangen werden muss. Für den Verlauf, die Diagnosen, die durchgeführten und indizierten Therapien wird auf den Sachverhalt verwiesen (Bst. I.b, K.c, M.b, N, O.a, P, S). Nach der letzten stationären Behandlung in der Klinik der UPD, die gute 5 Monate gedauert hat, hielten die behandelnden Fachpersonen fest, nach wie vor sei die Beschwerdeführerin psychisch sehr instabil und äusserst abhängig von beschützenden und Sicherheit gebenden Lebensumständen. Sie verfüge über keinerlei Reserven, sei von ihrem Leben sehr gezeichnet und habe künftigen Widrigkeiten kaum noch etwas entgegenzusetzen. Sie zeige sich erschöpft, ausgelaugt und kaum mehr belastbar. Bereits die Rückkehr ins DZ (...) habe eine unmittelbare Zustandsverschlechterung und Dekompensation der Beschwerdeführerin bewirkt, so dass sie noch am selben Abend vom Personal des DZ wieder in die Klinik zurückgebracht worden sei. Erst nach Klärung der Umstände nach Austritt, habe sie am 2.

Dezember 2011 entlassen werden können. Eine Rückkehr nach Angola würde nach Ansicht der medizinischen Fachpersonen zu einer Traumareaktivierung mit Intrusionen und drängenden Suizidgedanken führen; eine Selbstgefährdung wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben (Austrittsbericht UPD vom 14. Dezember 2011). Laut telefonischer Auskunft der die Beschwerdeführerin seit Jahren begleitenden Leiterin des DZ (...), vom 2. und 16. August 2012 habe sich die Situation bis heute nicht wesentlich verändert. Die Beschwerdeführerin und ihr Lebenspartner (der Beschwerdeführer) seien nach wie vor in ambulanter medizinischer Behandlung, und die Wohnsituation im DZ sei, im Speziellen für die Beschwerdeführerin, sehr belastend. Nachdem der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt worden sei, habe man ihr erlaubt, während zweier Nachmittage (...) auszuholen; das wirke zwar in gewissem Masse stabilisierend, sei aber vom Pensum her die Grenze dessen, was sie aufgrund ihrer labilen gesundheitlichen Situation leisten könne. Würde sich die Wohnsituation nicht bald ändern, befürchte sie eine erneute Dekompensation bis zur Notwendigkeit einer erneuten Hospitalisierung.

5.2.2 Aus den Arztberichten wird deutlich, dass die Beschwerdeführerin gegenüber den sie behandelnden medizinischen Fachpersonen eine von ihren im Rahmen des Asylverfahrens gemachten Vorbringen gänzlich abweichende Schilderung der Ereignisse vor ihrer Ausreise aus Angola gemacht hat. So habe sie ihre gesamte Familie im Bürgerkrieg verloren, als sie noch ein Kind gewesen sei. Daraufhin habe sie als Strassenkind gelebt, bis sie mit vierzehn Jahren als Kindersoldatin rekrutiert worden sei. Im Camp sei sie von fünf Männern vergewaltigt worden. Das später zur Welt gebrachte Kind sei gestorben, als es vier Jahre alt gewesen sei, weil sie es im Camp nicht ernähren könne. Sie habe nicht nur Gewalt am eigenen Leib erfahren und sei sexuell ausgebeutet worden, sondern habe auch sonst entsetzliche Szenen mit ansehen müssen. Im Krieg sei sie verwundet und von den Rebellen in Geiselhaft genommen worden (Arztbericht vom 18. Februar 2011, vgl. Sachverhalt Bst. M.b). Diese zu den Angaben während des Asylverfahrens krass im Widerspruch stehenden und weitgehend neuen Vorbringen scheinen zunächst die im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens erfolgte Qualifizierung der geltend gemachten Gründe als unglaublich absolut zu bestätigen. Auf der anderen Seite kann der Hinweis der behandelnden Fachärztin im Bericht vom 18. Februar 2011 (vgl. Sachverhalt, Bst. M.b), wonach die Aufnahme einer genauen Anamnese, im besonderen bezüglich geordneter Angaben von Gewalterfahrungen bei einer sequentiellen Traumatisierung (z.B. wiederholte Vergewaltigungen, Zeuge von Totschlag, Vergewaltigung und Mord), wie sie hier vorliege, äusserst schwierig sei, nicht ganz ausser Acht gelassen werden. Es sei ein bekanntes Symptom einer komplexen PTBS, dass die sequentiellen traumatischen Erlebnisse oft nur bruchteilhaft in Erinnerung kämen und dies nicht etwa chronologisch und geordnet, sondern chaotisch. Viele Informationen, welche die Patientin in den letzten Wochen den behandelnden Personen gegeben habe, erzähle sie zum ersten Mal. Dies hänge damit zusammen, dass es grosses Vertrauen in eine Therapeutin brauche, um solche Erlebnisse erzählen zu können. Wichtig scheine, dass die erste Übersetzerin beim Interview in Basel die Beschwerdeführerin eingeschüchtert habe. Diese habe sich daraufhin kaum getraut, die Fragen zu beantworten. Dem Umstand, dass Opfer von traumatisierenden Ereignissen oft erst viel später über ihre Erlebnisse sprechen können, wird im Übrigen vom Bundesverwaltungsgericht in konstanter Praxis Rechnung getragen (BVG 2009/51 E.4.2.3 m.w.H). Letztlich braucht die Frage nicht abschliessend geklärt zu werden, weil sie für einen Entscheid in der vorliegenden Sache nicht wesentlich ist. Aufgrund der eingereichten, von fachlich kompetenter Seite erstellten ärztlichen Berichte, erachtet es das Bundesverwaltungsgericht nämlich als erstellt, dass die

Beschwerdeführerin massive traumatische Erlebnisse - welcher Art auch immer - zu bewältigen hat; trotz engmaschiger und geeigneter Therapie seit über zwei Jahren und dem von den Ärzten bestätigten eigenen Engagement ist ihr physischer und psychischer Gesundheitszustand im heutigen Zeitpunkt labil. 5.2.3 Auch der Beschwerdeführer ist physisch und psychisch angeschlagen und befindet sich in fortgesetzter ambulanter medizinischer Behandlung (vgl. Sachverhalt, Bst. K.c und N), wenn er sich auch in einem besseren Gesundheitszustand als die Beschwerdeführerin befinden dürfte. Dies geht schon aus dem Umstand hervor, dass es im Frühjahr offenbar vorab an seinem Aufenthaltsstatus gelegen habe, dass er eine Arbeitsstelle nicht habe antreten können. Gemäss telefonischer Mitteilung der Leiterin des DZ (...) und langjährigen Betreuerin sei aber auch sein Zustand labil; regelmässig verliere er das Bewusstsein. Es braucht hier nicht näher auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers eingegangen zu werden, weil er, wie zu zeigen sein wird, bereits gestützt auf den Grundsatz der Einheit der Familie, der beim Anordnung des Vollzugs der Wegweisung zu berücksichtigen ist, vorläufig aufzunehmen ist. 5.2.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin im heutigen Zeitpunkt, sowohl in physischer als vor allem auch in psychischer Hinsicht äusserst labil ist. Es muss davon ausgegangen werden, dass sie bereits in gering belastenden Situationen erneut dekomensieren könnte; dabei ist mit grosser Wahrscheinlichkeit von einer drohenden Selbstgefährdung auszugehen. Auch der Beschwerdeführer ist sowohl körperlich als auch psychisch angeschlagen und bedarf zukünftig adäquater Behandlung. Hinsichtlich der Beschwerdeführerin ist davon auszugehen, dass sie auch in Zukunft, vermutlich über mehrere Jahre hinweg, einer engmaschigen adäquaten Therapie bedarf. Einer solchen dürfte eher Erfolg beschieden sein, wenn sie vor dem Hintergrund gesicherter Verhältnisse stattfinden würde. 5.3 5.3.1 Nach dem Gesagten wird offensichtlich, dass sich der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin nach Angola im heutigen Zeitpunkt als unzumutbar im unter E. 5.1 umschriebenen Sinne erweist. Die Gefahr einer Dekompensation mit akuter Suizidalität dürfte bereits im Zeitpunkt der Eröffnung eines negativen Entscheides bestehen. Unabhängig davon ist aber auch davon auszugehen, dass sie in ihrem Heimatland nicht Zugang zu der von ihr dringend benötigten Behandlung hätte. Die medizinische Infrastruktur ausserhalb der Hauptstadt Luandas wurde während des beinahe dreissig Jahre andauernden Krieges weitgehend zerstört. Auch wenn nach dem Krieg - insbesondere dank der Entwicklung im Erdölsektor - ein markanter wirtschaftlicher Aufschwung eingesetzt hat, und sowohl die angolansische Regierung als auch internationale Geldgeber mit dem Wiederaufbau des Gesundheitswesens begonnen haben, vermag dies an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Punktuell wird zwar von Verbesserungen berichtet, zahlreiche Spitäler seien errichtet worden oder befänden sich im Bau. Ein grosses Problem sei aber das fehlende medizinische Fachpersonal; zahlreiche medizinische Zentren seien deswegen nicht funktionstüchtig. Auch die Qualität der Infrastruktur sei oft mangelhaft. Insgesamt besteht trotz gewisser bemerkenswerter Entwicklungen im Verlauf der letzten Jahre im regionalen Vergleich auch heute noch eine schlechte medizinische Versorgungslage in Angola. Was die Behandlung psychischer Leiden im Besonderen betrifft, sind den dem Gericht zur Verfügung stehenden Quellen keine Hinweise zu entnehmen, dass in C.\_\_\_\_\_, dem rund 600 km von Luanda entfernten Herkunftsort der Beschwerdeführenden, psychiatrische Kliniken oder psychiatrische Abteilungen in Spitälern überhaupt existieren. Demgegenüber gebe es in Luanda zumindest eine psychiatrische Klinik, verschiedene Quellen berichten aber über eine Überbelegung (Stand 2011). Insgesamt sind die Quellen in dieser Hinsicht spärlich, teilweise widersprüchlich.

Zusammenfassend muss davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin in Angola mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht Zugang zu der von ihr benötigten engmaschigen medizinischen Behandlung hätte. Auf weitere Umstände, die im Einzelfall - begünstigend oder erschwerend - im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs eine Rolle spielen könnten, braucht vorliegend nicht mehr eingegangen zu werden. Weil mit grosser Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Angola im heutigen Zeitpunkt zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes führen würde, ist der Vollzug der Wegweisung als unzumutbar zu qualifizieren. 5.3.2 Nach Art. 44 Abs. 1 in fine AsylG hat das BFM bei der Anordnung des Vollzugs der Wegweisung den Grundsatz der Einheit der Familie zu beachten. Gemäss konstanter Rechtsprechung geht diese Bestimmung über die Tragweite von Art. 8 EMRK hinaus, indem die vorläufige Aufnahme des einen Familienmitglieds "in der Regel" auch zur vorläufigen Aufnahme der anderen Familienmitglieder führt. In personeller Hinsicht umfasst der Begriff der Familie dabei den Ehepartner und die minderjährigen Kinder, wobei der in dauerhaft eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner dem Ehepartner gleichzustellen ist. Die Beschwerdeführenden haben zwar stets angegeben, unabhängig voneinander in die Schweiz gelangt und sich erst hier kennengelernt zu haben. Ob dies angesichts des Umstandes, dass sie nach ihren beidseitigen Angaben Angola am (...) 2002 per Flugzeug Richtung D.\_\_\_\_\_ verlassen zu haben, auf dem Landweg weitergereist zu sein und am 10. September 2002 in die Schweiz eingereist zu sein, stimmt, muss stark bezweifelt werden. Vorliegend spielt das aber insofern keine Rolle, als den Akten zu entnehmen ist, dass sie offensichtlich in dauerhafter eheähnlicher Gemeinschaft leben. Entsprechend einer telefonischen Mitteilung vom 16. August 2012 seitens ihrer Betreuerin, der Leiterin des DZ (...), beabsichtigen die Beschwerdeführenden, noch im laufenden Jahr zu heiraten; entsprechende Hinweise ergeben sich auch aus den vorinstanzlichen Akten. Nach dem Gesagten ist auch der Beschwerdeführer - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG (vgl. nachfolgend E. 6) - gestützt auf die vorläufige Aufnahme seiner Lebenspartnerin, der Beschwerdeführerin, vorläufig in der Schweiz aufzunehmen. Ob seine individuellen Umstände auch für sich allein zur Qualifikation des Wegweisungsvollzugs als unzumutbar und zu seiner vorläufigen Annahme geführt hätten, kann demzufolge letztlich offenbleiben.

#### **E. 6**

Den Akten lassen sich keinerlei Hinweise entnehmen, wonach die Beschwerdeführenden einen der Tatbestände von Art. 83 Abs. 7 AuG (Ausschluss der vorläufigen Aufnahme) erfüllen würden, weshalb sie aufgrund des unzumutbaren Wegweisungsvollzugs beziehungsweise gestützt auf den zu berücksichtigenden Grundsatz der Einheit der Familie in der Schweiz vorläufig aufzunehmen sind.

#### **E. 7**

Zusammenfassend ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtenen Verfügungen sind aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, die Beschwerdeführenden vorläufig aufzunehmen. Es ist ferner anzuweisen, die gemäss den Dispositivziffern 3 der angefochtenen Verfügungen erhobenen Gebühren von jeweils Fr. 300.- an die Beschwerdeführenden zurückzuerstatten, sofern sie bezahlt worden sind

#### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der am 15. Juli 2009 einbezahlte Kostenvorschuss im Betrag von Fr. 1200. ist zurückzuerstatten.

#### **E. 8.2**

Den Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens im Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in der Kostennote vom 7. August 2012 geltend gemachte Arbeitsaufwand der erst vier Monate nach dem die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin auslösenden Brandereignis vom 25. Februar 2010 eingesetzten Rechtsvertretung von elf Stunden erscheint angemessen, der Mehrwertsteueranteil ist ausgewiesen und die Spesenpauschale von Fr. 50. ist nicht zu beanstanden. Der verrechnete Stundenansatz von Fr. 240. bewegt sich im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE. Somit hat das BFM den Beschwerdeführenden in Anwendung der vorgenannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2901.20 auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.